99050204169000, 99050204169000

Ortswechsel von Tierausstellungen und Tiermärkten (z.B. Wanderzirkus) anzeigen

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/612935260/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050204169000, 99050204169000
Leistungsbezeichnung I	Ortswechsel von Tierausstellungen und Tiermärkten (z.B. Wanderzirkus) anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zirkus, Tierausstellung, Ortswechsel, Tierschau, Zurschaustellung, Tierveranstaltung, Wanderausstellung, Wanderzirkus, Markt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.03.2025
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/__16.html https://www.gesetze-im-internet.de/viehverkv_2007/BJNR127400007.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/__16.html https://www.gesetze-im-internet.de/viehverkv_2007/BJNR127400007.html
Teaser	Wenn Sie Tiere an wechselnden Orten zur Schau stellen möchten, müssen Sie jeden Ortswechsel vorher bei der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	Für Veranstaltungen mit Tieren gelten besondere Pflichten. Als Veranstalterin oder Veranstalter von bestimmten Tierveranstaltungen müssen Sie jeden Ortswechsel anzeigen. Darunter fallen: • Zirkusbetriebe (gewerbsmäßige und nicht gewerbsmäßige) • das gewerbsmäßige zur Schau stellen von Tieren • und andere Einrichtungen in denen Tiere zur Schau gestellt werden Diese Art von Tierveranstaltungen an wechselnden Orten müssen Sie der am Veranstaltungsort zuständigen Behörde vor der Ankunft anzeigen. Veranstaltungen mit Vieh (Rinder, Schweine, Schafen, Ziegen, Pferde etc.) müssen mindestens 4 Wochen vorher bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Unter Umständen kann die zuständige Behörde

Modul	Sachverhalt
	Veranstaltungen dieser Art beschränken oder verbieten. Dies kann unter anderem erforderlich sein, um Tierseuchen zu bekämpfen. Über die Einschränkungen oder Verbote wird Sie die zuständige Behörde informieren.
Erforderliche Unterlagen	Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz (entfällt bei nicht gewerblichen Zirkusbetrieben) Veranstaltungserlaubnis Registriernummer
Voraussetzungen	Für das gewerbsmäßige zur Schau stellen von Tieren und gewerbsmäßige Zirkusbetriebe ist eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz (§ 11) vor Aufnahme der Tätigkeit erforderlich, die ebenfalls bei der zuständigen Behörde beantragt werden muss.
Kosten	Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Behörde.
Verfahrensablauf	Den Ortswechsel von Zirkusbetrieben (gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig) und anderen Einrichtungen für die Zurschaustellung von Tieren an wechselnden Orten müssen Sie anzeigen. Die Anzeige des Ortswechsels müssen Sie spätestens beim Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes bei der zuständigen Behörde des beabsichtigten Aufenthaltsortes anzeigen. Diese Anzeige können Sie formlos stellen. Wenn Sie die Anzeige formlos stellen möchten: Beschreiben Sie Ihr Anliegen unter Angabe aller notwendigen Informationen: • Angaben zum Veranstaltenden und der verantwortlichen Person • Ort, Zeit und Zeitraum der Veranstaltung • Angaben zu den ausgestellten Tierarten • Nähere Angaben zu den Räumen und Einrichtungen, die für die zur Schaustellung vorgesehen sind

Modul	Sachverhalt
	Reichen Sie die geforderten Nachweise ein. Übersenden Sie den Antrag per E-Mail oder auf dem Postweg an die zuständige Behörde. Ihre Anzeige wird durch die zuständige Behörde entgegengenommen. Sie erhalten eine Bestätigung. Bei Rückfragen zur Anzeige meldet sich die zuständige Behörde bei Ihnen. Im Falle einer Beschränkung oder eines Verbots geht Ihnen eine Rückmeldung zu.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von dem Umfang der Anzeige.
Frist	Jeder Ortwechsel ist der zuständigen Behörde beim Verlassen des bisherigen Ortes anzuzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Es handelt sich um eine Anzeigepflicht, die zunächst keinen Verwaltungsakt vorsieht. Erst wenn sich herausstellt, dass z.B. aus tierseuchenrechtlichen Gründen ein Verbot der Ausstellung erfolgen muss, würde ein Verwaltungsakt erfolgen- dies ist aber nicht die Regel. Als Rechtsbehelf steht dann der Klageweg offen.
Kurztext	• Ortswechsel von Tierausstellungen und Tiermärkte (z.B. Wanderzirkus) Anzeige • Für den Ortswechsel von gewissen Veranstaltungen mit Tieren gelten Anzeigepflichten • Dazu gehören: • Zirkusbetriebe und • andere Einrichtungen für die zur Schaustellung von Tieren an wechselnden Orten

Modul	Sachverhalt
	Zuständig: je nach Veranstaltungsart und -ort
Ansprechpunkt	Kommunale Veterinärbehörden, ggf. LAVES (bei überregionalen Veranstaltungen mit Vieh).
Zuständige Stelle	Kommunale Veterinärbehörden, ggf. LAVES (bei überregionalen Veranstaltungen mit Vieh).
Formulare	
Ursprungsportal	Ortswechsel von Tierausstellungen und Tiermärkten (z.B. Wanderzirkus) anzeigen, Show change of location of animal exhibitions and animal markets (e.g. traveling circus)